

Aktuelle Version 15.09.2015 - MI	Neufassung 2026
Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Ammerland, den Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, den Landkreis Oldenburg und den Landkreis Wesermarsch (im Folgenden: Großleitstelle Oldenburger Land) I. Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 I Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die Neufassung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Der gemeinsame Betrieb einer Großleitstelle Oldenburger Land dient den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung. II. Regelung zur Personalgestellung	Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Ammerland, den Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, den Landkreis Oldenburg und den Landkreis Wesermarsch (im Folgenden: Großleitstelle Oldenburger Land) I. Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 I Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die Neufassung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. Der gemeinsame Betrieb einer Großleitstelle Oldenburger Land dient den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung. II. Regelung zur Personalgestellung

Der Personalgestellungsvertrag erhält folgende Fassung:

Vereinbarung

zwischen der

Großleitetstelle Oldenburger Land

und

den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie den kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg (nachfolgend Trägerkörperschaften genannt)

§ 1

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

Die Großleitetstelle Oldenburger Land AöR tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei. Damit ist die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die Zusatzversorgung der Beschäftigten (VBL) gewährleistet.

§ 2 Regelungen für Beschäftigte

1. Den Beschäftigten in den Leitstellen der Landkreise werden vorrangig Arbeitsverträge bei der Großleitetstelle angeboten.

Die Arbeitsverhältnisse richten sich dabei nach den Vorschriften des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen

Der Personalgestellungsvertrag erhält folgende Fassung:

Vereinbarung

zwischen der

Großleitetstelle Oldenburger Land

und

den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg und Wesermarsch sowie den kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg (nachfolgend Trägerkörperschaften genannt)

§ 1

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

Die **Großleitetstelle Oldenburger Land** tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei. Damit ist die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die Zusatzversorgung der Beschäftigten (VBL) gewährleistet.

§ 2 Regelungen für Beschäftigte

1. **Die Beschäftigten werden grundsätzlich direkt bei der Großleitetstelle Oldenburger Land angestellt.**

Die Arbeitsverhältnisse richten sich dabei nach den Vorschriften des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen

Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung.

Dabei verpflichtet sich die Großleitstelle, die von ihr eingestellten Beschäftigten hinsichtlich der Dauer der Beschäftigungszeit so zu behandeln, als wären sie vom Eintrittstag bei der entsendenden Trägerkörperschaft an bei der Großleitstelle beschäftigt. Die Betriebszugehörigkeit wird insoweit vom Tage des Eintritts bei dem Landkreis gerechnet. Treten Beschäftigte, die am Stichtag bei der Trägerkörperschaft beschäftigt waren und von der Großleitstelle übernommen werden, später wieder unmittelbar in den Dienst der Trägerkörperschaft, so werden die Dienst- und Beschäftigungszeit bei der Großleitstelle als bei der Trägerkörperschaft verbracht behandelt. Beschäftigungszeiten bei der Trägerkörperschaft werden für die Stufenaufstiege in der Entgeltabelle des TVöD berücksichtigt.

Die für die Beschäftigten in den §§ 11, 12 und 13 TVÜ-VKA geregelten Besitzstände (kinderbezogene Entgeltbestandteile, Strukturausgleich und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) werden von der Großleitstelle weiterhin gewährt.

Soweit die in die Großleitstelle gewechselten Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen Tätigkeiten in der Großleitstelle dauerhaft nicht mehr ausüben können, sichert die jeweils zuständige Trägerkörperschaft eine Rückübernahme bei gegebener Verwendungsmöglichkeit zu den vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle gegebenen Vergütungsbedingungen zu. Dabei werden die bei der Großleitstelle zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungs- und Dienstzeiten nach den gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen als Zeiten bei der Trägerkörperschaft angerechnet.

2. Die Beschäftigten, die keinen Arbeitsvertrag mit der Großleitstelle abschließen möchten, haben ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung nach § 4 Abs. 3 TVöD bei der Großleitstelle im Wege

Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung.

Dabei verpflichtet sich die Großleitstelle **Oldenburger Land**, die von ihr eingestellten Beschäftigten hinsichtlich der Dauer der Beschäftigungszeit so zu behandeln, als wären sie vom Eintrittstag bei der entsendenden Trägerkörperschaft an bei der Großleitstelle **Oldenburger Land** beschäftigt. Die Betriebszugehörigkeit wird insoweit vom Tage des Eintritts bei dem Landkreis gerechnet. Treten Beschäftigte, die am Stichtag bei der Trägerkörperschaft beschäftigt waren und von der Großleitstelle **Oldenburger Land** übernommen werden, später wieder unmittelbar in den Dienst der Trägerkörperschaft, so werden die Dienst- und Beschäftigungszeit bei der Großleitstelle **Oldenburger Land** als bei der Trägerkörperschaft verbracht behandelt. Beschäftigungszeiten bei der Trägerkörperschaft werden für die Stufenaufstiege in der Entgeltabelle des TVöD berücksichtigt.

Die für die Beschäftigten in den §§ 11, 12 und 13 TVÜ-VKA geregelten Besitzstände (kinderbezogene Entgeltbestandteile, Strukturausgleich und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) werden von der Großleitstelle **Oldenburger Land** weiterhin gewährt.

Soweit die in die **Großleitstelle Oldenburger Land** gewechselten Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen Tätigkeiten in der Großleitstelle **Oldenburger Land** dauerhaft nicht mehr ausüben können, sichert die jeweils zuständige Trägerkörperschaft eine Rückübernahme bei gegebener Verwendungsmöglichkeit zu den vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle **Oldenburger Land** gegebenen Vergütungsbedingungen zu. Dabei werden die bei der **Großleitstelle Oldenburger Land** zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungs- und Dienstzeiten nach den gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen als Zeiten bei der Trägerkörperschaft angerechnet.

der Personalgestellung zu erbringen. Die Großleitstelle verpflichtet sich, die Beschäftigten in einer ihrer bisherigen Eingruppierung entsprechenden Tätigkeit einzusetzen. Einzelheiten sind in einem zwischen den jeweiligen Kommunen und der Großleitstelle zu schließenden Personalgestellungsvertrag zu regeln. 3. Bei der internen Besetzung von höherwertigen Stellen wird der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Großleitstelle vorausgesetzt. 4. Die Entgeltbe- und -abrechnung aller Beschäftigten der Großleitstelle wird vom Landkreis Oldenburg zentral übernommen. Dies gilt auch für die Beschäftigten, die durch einen Gestellungsvertrag nach § 4 TVöD in der Großleitstelle eingesetzt sind. § 3 Regelungen für Beamte 1. Die Städte Delmenhorst und Oldenburg stellen der Großleitstelle die in der Anlage zu dieser Vereinbarung namentlich genannten Beamten mit Inbetriebnahme der Großleitstelle für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Abordnung gemäß § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zur Dienstleistung zur Verfügung. Eine Versetzung zur Großleitstelle ist auf Antrag eines abgeordneten Beamten jederzeit möglich. 2. Für die abgeordneten Beamten sind gemäß § 27 Abs. 5 NBG die für den Bereich der Großleitstelle geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Bestimmungen über Dienst- eid, Amtsbezeichnung, Besoldung, Versorgung und die ihnen nach dem NBG zustehenden Leistungen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinalgewalt verbleibt bei der Trägerkörperschaft.	# alt § 2 hier 2. wurde gestrichen – nicht mehr von Relevanz 2. Die Entgeltbe- und -abrechnung aller Beschäftigten der Großleitstelle Oldenburger Land wird von der Versorgungskasse Oldenburg übernommen. § 3 Regelungen für Beamt*innen 1. Die Trägerkörperschaften der Großleitstelle Oldenburger Land sind berechtigt, im Wege der Abordnung gemäß § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) Beamt*innen zur Dienstleistung zur Verfügung zu stellen. Über die Modalitäten der Abordnung haben die betroffenen Parteien im Vorfeld ein Einvernehmen herzustellen. 2. Für die abgeordneten Beamt*innen sind gemäß § 27 Abs. 5 NBG die für den Bereich der Großleitstelle Oldenburger Land geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Bestimmungen über Dienst- eid, Amtsbezeichnung, Besoldung, Versorgung und die ihnen nach dem NBG zustehenden Leistungen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinalgewalt verbleibt bei der Trägerkörperschaft.
---	---

3. Für die an die Großleitstelle abgeordneten Beamten überträgt die Trägerkörperschaft das Direktionsrecht hinsichtlich der Dienstpflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens im Amt auf den dortigen Vorstand. Der Vorstand ist Vorgesetzter; die Trägerkörperschaft bleibt Dienstvorgesetzte. 4. Die Großleitstelle verpflichtet sich für die Dauer der Abordnung zur Erstattung der Personalausgaben, die für die Beamten geleistet werden. Zu den Personalausgaben zählen alle vermögenswerten Leistungen der Trägerkörperschaften, die an oder für die Beamten zu erbringen sind. Sofern die Abordnung eines Beamten nur mit einem Teil der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt (Teilabordnung), sind die Personalausgaben anteilig zu erstatten. 5. Die abordnende Trägerkörperschaft ist berechtigt, die Abordnung eines Beamten vorzeitig zu widerrufen. Damit die Großleitstelle Gelegenheit erhält, den zurückgerufenen Beamten zu ersetzen, ist die Trägerkörperschaft gehalten, auf die Belange der Großleitstelle Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt des Widerrufs der Abordnung ist einvernehmlich zwischen der Großleitstelle und der Trägerkörperschaft festzulegen. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt wird, erfolgt der Widerruf spätestens mit Ablauf von drei Monaten zum Ende des Monats. Die Frist beginnt mit der Anzeige des Widerrufs durch den Dienstherrn gegenüber der Großleitstelle. 6. Die Großleitstelle ist nicht berechtigt, die Abordnung des Beamten einseitig zu beenden. 7. Die abgeordneten Beamten werden bei Stellenausschreibungen ihres Dienstherrn den dort tätigen Beamtinnen und	3. Für die an die Großleitstelle Oldenburger Land abgeordneten Beamt*innen überträgt die Trägerkörperschaft das Direktionsrecht hinsichtlich der Dienstpflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens im Amt auf den dortigen Vorstand. Der Vorstand ist Vorgesetzter; die Trägerkörperschaft bleibt Dienstvorgesetzte. 4. Die Großleitstelle Oldenburger Land verpflichtet sich für die Dauer der Abordnung zur Erstattung der Personalausgaben, die für die Beamt*innen geleistet werden. Zu den Personalausgaben zählen alle vermögenswerten Leistungen der Trägerkörperschaften, die an oder für die Beamt*innen zu erbringen sind. Sofern die Abordnung eines Beamt*innen nur mit einem Teil der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt (Teilabordnung), sind die Personalausgaben anteilig zu erstatten. 5. Die abordnende Trägerkörperschaft ist berechtigt, die Abordnung der Beam*innen vorzeitig zu widerrufen. Damit die Großleitstelle Oldenburger Land Gelegenheit erhält, die zurückgerufenen Beamt*innen zu ersetzen, ist die Trägerkörperschaft gehalten, auf die Belange der Großleitstelle Oldenburger Land Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt des Widerrufs der Abordnung ist einvernehmlich zwischen der Großleitstelle Oldenburger Land und der Trägerkörperschaft festzulegen. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt wird, erfolgt der Widerruf spätestens mit Ablauf von drei Monaten zum Ende des Monats. Die Frist beginnt mit der Anzeige des Widerrufs durch die abordnende Trägerkörperschaft gegenüber der Großleitstelle Oldenburger Land. 6. Die Großleitstelle Oldenburger Land ist nicht berechtigt, die Abordnung des Beamt*innen einseitig zu beenden. 7. Die abgeordneten Beamt*innen werden bei Stellenausschreibungen ihrer Trägerkörperschaft den dort tätigen
---	---

Beamten gleichgestellt und nehmen gleichberechtigt an dortigen Personalauswahlverfahren teil. Interne Stellenausschreibungen werden ihnen rechtzeitig über die Großleitetelle zugeleitet. 8. Sofern den an die Großleitetelle abgeordneten Beamten dort höherwertige Dienstposten übertragen werden sollen, setzt dies einen Dienstherrenwechsel im Wege der Versetzung voraus.	Beamt*innen gleichgestellt und nehmen gleichberechtigt an dortigen Personalauswahlverfahren teil. Interne Stellenausschreibungen werden ihnen rechtzeitig über die Großleitetelle Oldenburger Land zugeleitet. 8. Sofern den an die Großleitetelle Oldenburger Land abgeordneten Beamt*innen dort höherwertige Dienstposten übertragen werden sollen, setzt dies einen Dienstherrenwechsel im Wege der Versetzung voraus.
§ 4 Allgemeines Sämtliche Urlaubs- bzw. Überstundenansprüche, die bis zur Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitetelle entstehen, werden durch die jeweilige Trägerkörperschaft abgegolten und abgewickelt. Für sämtliche Ansprüche geldwerter Art, die bis zur Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitetelle noch nicht von der jeweiligen Trägerkörperschaft geleistet wurde, kommt die jeweilige Trägerkörperschaft auf. Bei der Trägerkörperschaft begonnene bzw. beantragte Altersteilzeitbeschäftigung wird durch die Großleitetelle fort- bzw. durchgeführt.	# alt § 4 wurde gestrichen, da nicht mehr von Relevanz
§ 5 Kostenregelung Altersteilzeit Die Personalaufwendungen für bereits bewilligte Altersteilzeit werden von der Großleitetelle übernommen. Die nach Abzug des Anteils Rettungsdienst verbleibenden Aufwendungen werden auf die abgebende Trägerkörperschaft und die	# alt § 5 wurde gestrichen, da nicht mehr von Relevanz

Großleitstelle verteilt. Hierbei gilt, dass Aufwendungen für die Arbeitsphase von der Großleitstelle übernommen werden.

Die Aufwendungen für die Freistellungsphase werden zwischen der abgebenden Trägerkörperschaft und der Großleitstelle im Verhältnis der jeweils zuzurechnenden Arbeitsphasen verteilt.

§ 6 Dienstort

Dienstort für die Beschäftigten und Beamten ist Oldenburg, Friedhofsweg 30.

§ 7 Personalvertretung

Mit der Errichtung der Großleitstelle ist eine neue Dienststelle entstanden, für die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 NPersVG ein Personalrat zu wählen ist.

Vertreter der Personalräte der Trägerkörperschaften sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung bei dem Vorstand der Großleitstelle die von ihrer Kommune abgeordneten Beamten und die gem. § 4 Abs. 3 TVöD im Wege der Personalgestaltung zugewiesenen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 4 Dienstort

Dienstort für die Beschäftigten und Beamt*innen ist Oldenburg, Friedhofsweg 30.

§ 5 Personalvertretung

Mit der Errichtung der Großleitstelle Oldenburger Land ist eine neue Dienststelle entstanden, für die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 NPersVG ein Personalrat zu wählen ist.

Vertreter der Personalräte der Trägerkörperschaften sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung bei dem Vorstand der Großleitstelle Oldenburger Land die von ihrer Kommune abgeordneten Beamt*innen und die gem. § 4 Abs. 3 TVöD im Wege der Personalgestaltung zugewiesenen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

III. Stammkapital Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage zu gleichen Teilen. IV. Kosten und Kostenersatz / Unterstützung 1. Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitetstelle Oldenburger Land getätigten Aufwendungen sind Kosten der Großleitetstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten incl. der Tilgungsleistungen für Darlehen der Großleitetstelle Oldenburger Land. Zu den Kosten zählen nicht die Aufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen. Die Anbindung der Großleitetstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitetstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind bis zur Übernahme der Aufgabe der digitalen Alarmierung die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden. 2. Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der Leitstelle. Der Verwaltungsrat beschließt über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Änderung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.	III. Stammkapital Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage zu gleichen Teilen. IV. Kosten und Kostenersatz / Unterstützung 1. Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitetstelle Oldenburger Land getätigten Aufwendungen sind Kosten der Großleitetstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten incl. der Tilgungsleistungen für Darlehen der Großleitetstelle Oldenburger Land. Zu den Kosten zählen nicht die Aufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen. Die Anbindung der Großleitetstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitetstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind bis zur Übernahme der Aufgabe der digitalen Alarmierung die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden. 2. Die Trägerkörperschaften unterstützen die Großleitetstelle Oldenburger Land durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der Leitstelle. Der Verwaltungsrat beschließt über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Änderung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen
---	---

Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in der Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht. Besteht seitens der Anstalt ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen) Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die Anstalt Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

3. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

V.

Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 8 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oldenburg.

Abständen zu überprüfen. Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in der Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht. Besteht seitens der **Großleitzelle Oldenburger Land** ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen) Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die **Großleitzelle Oldenburger Land** Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

3. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

V.

Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

1. Die Aufgaben der Großleitzelle Oldenburger Land zur Verwirklichung der Gleichberechtigung nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 NKomVG werden von der Gleichstellungsbeauftragten einer der Trägerkörperschaften wahrgenommen.
2. Die Trägerkörperschaften bestimmen einvernehmlich, wessen Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben wahrnimmt. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt die Aufgaben so lange wahr, bis die Trägerkörperschaften eine neue Bestimmung getroffen haben.

VI. Beteiligung weiterer Kommunen Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung. VII. Organe der Anstalt Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. VIII. Der Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener	3. Die Großleittstelle Oldenburger Land unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und trägt die für die Aufgabenwahrnehmung entstehenden Kosten der Trägerkörperschaft, deren Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben wahrnimmt. Das Nähere, insbesondere zum Umfang der Aufgabenwahrnehmung, zur Kostentragung sowie zur Art und Weise des Zusammenwirkens und der Unterstützung durch die Großleittstelle Oldenburger Land wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Großleittstelle Oldenburger Land und der Trägerkörperschaft, deren Gleichstellungsbeauftragte die Aufgaben wahrnimmt, geregelt. VI. Beteiligung weiterer Kommunen Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Großleittstelle Oldenburger Land ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung. VII. Organe der Anstalt Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. VIII. Der Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener
---	--

Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des höheren Dienstvorgesetzten und des Dienstvorgesetzten aus.

2. Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Zustimmungsvorbehalt kann für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.
3. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben.

IX.

Der Verwaltungsrat

1. Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.
2. Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ). Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der §§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG

Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des höheren Dienstvorgesetzten und des Dienstvorgesetzten aus.

2. Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Zustimmungsvorbehalt kann für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.
3. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben.

IX.

Der Verwaltungsrat

1. Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.
2. Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der **Großleitetstelle Oldenburger Land** Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ). Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der §§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, §

durch die obersten Vertretungsorgane der Trägerkörperschaften zu bestätigen. Dazu führen die Trägerkörperschaften nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Hauptorgans eine Entscheidung herbei, wobei eine gemeinschaftliche Bestätigung bei einer Mehrheit von vier Beschlüssen der Hauptorgane vorliegt. 3. Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. 4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. 5. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihrer jeweiligen Trägerkörperschaft bzw. auf Grund der Wahl nach Maßgabe nach Abs. 2 für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Die ausscheidenden bzw. abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. 7. Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser	110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die obersten Vertretungsorgane der Trägerkörperschaften zu bestätigen. Dazu führen die Trägerkörperschaften nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Hauptorgans eine Entscheidung herbei, wobei eine gemeinschaftliche Bestätigung bei einer Mehrheit von vier Beschlüssen der Hauptorgane vorliegt. 3. Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung. 4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre. 5. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. 6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihrer jeweiligen Trägerkörperschaft bzw. der/die Vertreter*in, der in der Großleitetstelle Oldenburger Land Beschäftigten, auf Grund der Wahl nach Maßgabe der Ziffer IX Nr. 2 für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Die ausscheidenden bzw. abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus. 7. Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
--	---

Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. 8. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln. 9. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde sowie für den Vorstand höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter. 10. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind: a) die Bestellung des Vorstandes,	Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. 8. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Sitzungen des Verwaltungsrates können in Präsenz oder als Videokonferenz stattfinden. Ergänzend kann eine Teilnahme per Videoübertragung an einer Präsenzsitzung (Hybridsitzung) zugelassen werden. Die Form der Sitzung ist in der Einladung festzulegen. In der Einladung sind im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die für die Teilnahme per Videoübertragung erforderlichen Daten mitzuteilen. Im Falle einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung sind die technischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich sowohl in Präsenz anwesende als auch per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Bild und Ton wahrnehmen können und per Videoübertragung teilnehmende Mitglieder ihr Stimmrecht ausüben können. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln. 9. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde sowie für den Vorstand höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter. 10. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind: a) die Bestellung des Vorstandes,
--	---

- b) die Abberufung des Vorstandes,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
- e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,

Beschlüsse nach Buchstabe a) und i) können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.

Beschlüsse nach Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit von mindestens 5 Stimmen.

X. Beirat

1. Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in den Beirat zu entsenden.

- b) die Abberufung des Vorstandes,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
- e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der **Großleitstelle Oldenburger Land** an anderen Unternehmen,
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,

Beschlüsse nach Buchstabe a) und i) können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.

Beschlüsse nach Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit von mindestens 5 Stimmen.

X. Beirat

1. Für die **Großleitstelle Oldenburger Land** können auf Vorschlag der Geschäftsführung nach Beschluss des Verwaltungsrates ein oder mehrere Beiräte zu ausgewählten mit dem Zweck der Großleitstelle Oldenburger Land im Zusammenhang stehenden Fragen und Themen auf bestimmte Dauer oder auf unbestimmte Zeit eingerichtet werden. Entsprechendes gilt für die Auflösung solcher Beiräte. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreter*innen aus

2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Feuerwehr und Rettungsdienst aufteilen. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.

3. Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Die/der Geschäftsführer/in des Vorstands leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen; dazu sind die Sitzungstermine des Beirates dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der Großleitstelle förderlich ist.

den jeweiligen Bereichen in die Beiräte zu entsenden.

2. Die Beiräte treten nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Bei Bedarf können die verschiedenen Beiräte auch gemeinsame Sitzungen abhalten.

Die Beiräte beraten den Vorstand und den Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land und sind in allen Angelegenheiten, die die übertragenen Aufgabenbereiche wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt den Beiräten die Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

3. Der Vorstand und / oder die Leitung operativer Betrieb nehmen an den Beiratssitzungen teil. Die Sitzungsleitung erfolgt durch den Vorstand oder eine von diesem beauftragte Person der Großleitstelle Oldenburger Land. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer*innen an den Sitzungen teilnehmen. Zudem können die Beiräte durch Mehrheitsbeschluss interne und externe Fachkundige zu Sitzungen einladen. Ein Anspruch der Fachkundigen auf Einladung und Teilnahme entsteht dadurch nicht. Die Beiräte können die Ladung in Textform vereinbaren. Die Unterlagen und Ergebnisprotokolle der Sitzungen sind den Mitgliedern der Beiräte ebenfalls in Textform zur Verfügung zu stellen. Die organisationsinterne Weitergabe von Einladungen, Unterlagen und Ergebnisprotokollen aus den Beiratssitzungen an Mitglieder des Verwaltungsrates obliegt den jeweiligen Trägerorganisationen. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Beiräten einen weiteren Empfängerkreis für die Ergebnisprotokolle oder Teile der Ergebnisprotokolle bestimmen, soweit das dem Informationsfluss förderlich ist.

XI.

Prüfung der Anstalt

Die Jahresabschlüsse der Anstalt werden bis auf weiteres vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland geprüft. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates und der damit erforderlichen Änderung der Vereinbarung möglich.

XII.

Aufsicht

In den Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Entscheidung der Trägerkörperschaften über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlich wird, entscheiden die Trägerkörperschaften einvernehmlich. Im Falle der Nichteinigung gilt die Mehrheit der Stimmen der Trägerkörperschaften. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

XIII.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Trägerkörperschaften in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitzstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung vom 17.12.2008 außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

XI.

Prüfung der Anstalt

Die Jahresabschlüsse der Anstalt werden bis auf weiteres vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland geprüft. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates und die damit erforderliche Änderung der Vereinbarung möglich.

XII.

Aufsicht

In den Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Entscheidung der Trägerkörperschaften über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlich wird, entscheiden die Trägerkörperschaften einvernehmlich. Im Falle der Nichteinigung gilt die Mehrheit der Stimmen der Trägerkörperschaften. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

XIII.

Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Trägerkörperschaften in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitzstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung vom **15.09.2015** außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der

XIV. Satzung Die gemeinsame Anstalt erhält die folgende Satzung: Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land § 1 Gegenstand der Satzung 1. Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch betreiben für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettDG und § 3 I Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit eines einheitlichen digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems in allen Trägerkörperschaften wird zusätzlich die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG auf die Anstalt übertragen. Über den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung des digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems beschließt der Verwaltungsrat.	Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt. XIV. Satzung Die gemeinsame Anstalt erhält die folgende Satzung: Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land § 1 Gegenstand der Satzung 1. Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch betreiben für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettDG und § 3 Abs. 1 Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit eines einheitlichen digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems in allen Trägerkörperschaften wird zusätzlich die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG auf die Anstalt übertragen. Über den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung des digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems beschließt der Verwaltungsrat. Die Aufgabenübertragung erfolgt spätestens bis zum 01.01.2030. Die Großleitstelle Oldenburger Land hat sich daneben zur Aufgabenübernahme der
---	--

2. Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land, 26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30. Sie trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land). 3. Die Anstalt übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen. 4. Hauptzweck ist das Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzelleitstellen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere: a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere	Telenotfallmedizin gem. § 10a Abs. 3 und 4 NRettDG vom Land Niedersachsen verpflichtet. Das Nähere ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Übertragung ergänzender im Zusammenhang mit dem Leitstellenbetrieb stehender Aufgaben an die Großleitstelle Oldenburger Land ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung. 2. Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land, 26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30. Sie trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land). 3. Die Anstalt übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen. 4. Hauptzweck ist das Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzelleitstellen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere: a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Großleitstelle Oldenburger Land alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz
--	--

Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen. b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen. c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen. d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang. e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln. f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden. g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.	entgegenzunehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und -mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen. b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört eine öffentlich-rechtliche Rahmenvereinbarung für den Interdisziplinären Versorgungsnachweis (IVENA) auf Basis des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes. c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils diensthabenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote sowie vergleichbare zentrale Einrichtungen. d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes i. S. d. § 2 NKatSG im bestmöglichen Umfang. e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln. f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden. g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
--	---

h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen. j) Auf Anforderung aller Träger stellt die Großleitstelle Oldenburger Land im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, zur Verfügung. Die Großleitstelle Oldenburger Land kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen. 5. Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG Satzungen zu erlassen. 6. Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit. § 2 Versorgungsgebiet Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften. § 3 Stammkapital Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €. § 4 Der Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat hat 13 Mitglieder.	h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen. j) Die Großleitstelle Oldenburger Land ist im Rahmen von Serviceleistungen zur Dokumentation aller Daten, die für die Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, verpflichtet und hat diese allen Trägern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Großleitstelle Oldenburger Land kann dafür alle Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen. 5. Die Großleitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG Satzungen zu erlassen. 6. Die Großleitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit. § 2 Versorgungsgebiet Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften. § 3 Stammkapital Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €. § 4 Der Verwaltungsrat Der Verwaltungsrat hat 13 Mitglieder.
--	---

§ 5 Erweiterung und Auflösung

1. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.
2. Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitetelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich

§ 5 Erweiterung und Auflösung

1. Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.
2. Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großleitetelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
3. Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften, fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die

die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

§ 6 Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.

§ 7

Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8 Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

§ 6 Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.

§ 7

Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8 Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht. **Dem Beteiligungsmanagement der Trägerkörperschaften werden auf Anforderung weitere Informationen und Unterlagen digital zur Verfügung gestellt.** Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der **Großleitetelle Oldenburger Land**. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitetstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 17.12.2008 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitetstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 15.09.2015 außer Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.